

Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Wildon

Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Wildon

Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 - 19.30 Uhr, an Samstagen von 7 bis 14.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

Der Bürgermeister

Umweltschutz-(Lärmschutz)verordnung der Marktgemeinde Wildon

mit der die Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung (über lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten, über lärm-, rauch- und gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten über das Abbrennen von Abfällen, über die Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Motormodellflugzeugen) sowie die Benützung der Schießstätten am Buchkogel erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/67, i.d.g.F., wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1 Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten

(1) **Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten** sind alle im Haushalt anfallenden mit unzumutbarer Geräusch- oder Staubentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen und sonstige Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl., das Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien, gleichgültig ob diese Arbeiten von Hausbewohnern oder Hausfremden ausgeführt werden.

(2) **Staubbelästigende Hausarbeiten** dürfen im Freien, wenn Gebäude von öffentlichen Straßen nicht mindestens 10 m entfernt sind, nur in den von den öffentlichen Verkehrsflächen abgekehrten Höfen und Gärten sowie nur auf bzw. von hofseitigen Balkonen, Loggien und Fenstern vorgenommen werden.

(3) Besonders **staubintensive Hausarbeiten**, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten (Teppichrollern, Besen, Mopps), Bodenteppichen, Fußabstreifern, Hundematten und dgl. dürfen jedoch in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.

(4) Das **Zerkleinern von Brennmaterialien** darf nur in Kellerräumen, Holzlagen, Höfen und Gärten vorgenommen werden.

(5) **Lärm- und staubbelästigende Hausarbeiten** dürfen nur Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis– 19.00 Uhr ausgeführt werden. Im Rahmen behördlich genehmigter Gewerbebetriebe dürfen die den lärm- und staubbelästigenden Hausarbeiten (Abs. 1) entsprechenden handwerklichen Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennholz außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen hievon sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungsleitungen.

(6) Die Vornahme von lärm- und staubbelastigenden Hausarbeiten und diesen gleichzuhaltenden handwerklichen Arbeiten (Abs. 5) an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Reparaturarbeiten.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten nicht für die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl. in Amtsgebäuden, Büro- und Geschäftsräumen sowie Heimen und Anstalten.

§ 2 Lärm-, rauch- und gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten

(1) **Lärmbelastigende Gartenarbeiten** sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.

(2) **Lärmbelastigende Gartenarbeiten** dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.30 Uhr, an Samstagen von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(3) Rauchbelastigende Gartenarbeiten sind insbesondere das Abbrennen von Gartenabfällen im Freien. (siehe Bundesgesetzblatt 405/1993)

(4) Gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten sind insbesondere die Verwendung von für den menschlichen Organismus gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(5) Die Verwendung wie das Versprühen oder Auslegen gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel ist verboten, wenn zufolge der herrschenden Witterung (z.B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Verbot des Ablagerns und Abbrennens von Stoffen

(1) Die Ablagerung von Stoffen, die üble Gerüche verbreiten, wie Schlachtabfälle, Knochen, Federn, Kadaver, Abfälle aus Tierhaltungen u. dgl. ist auf Plätzen, die hierfür nicht behördlich genehmigt sind, verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 1 sind die gemäß § 2 Abs. 3 des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes 1974 von dessen Anwendung ausgenommen, in der Land- und Forstwirtschaft herkömmlichen und ortsüblichen Arten der Tierhaltung, der Lagerung und Ausbringung von Düngemitteln, der Lagerung und Konservierung von Ernteprodukten, der Lagerung von Futtermitteln sowie der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge.

(3) „Laut Verordnung des Landes Steiermark“

§ 4 Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

(1) Bei Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke stets so zu wählen, dass andere Personen, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.

(2) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, ist die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten überhaupt verboten.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Steierm. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969.

§ 5 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Motorflugzeugen

(1) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

(2) Verboten ist weiters das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen und Privatgrundstücke, die nicht mindestens 300 m Luftlinie von Wohngebäuden entfernt sind, mit Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Ausgenommen hievon sind Veranstaltungen auf die das Steierm. Veranstaltungsgesetz Anwendung findet.

(3) Motormodellflugzeuge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde auf dafür geeigneten Plätzen so betrieben werden, dass nicht ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird.

§ 6 Schießstätte

Die Benützung der Schießstätte ist außerhalb der behördlich geregelten Zeiten verboten.

§ 7 Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 8 Strafbestimmungen

(1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung.

(2) Verwaltungsübertretungen werden je nach Art, VII EGVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu Euro 218,02, oder mit einer Arreststrafe bis zu einer Dauer von 2 Wochen bestraft.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.